

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Helionat eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Magdeburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder und die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von und der Handel mit Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung. Sie kann in allen wirtschaftlichen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind. Die Nutzung effizienter und dabei regenerativer Energiequellen sowie der sparsame Umgang mit Ressourcen sollen durch Beratung der Mitglieder und andere Aktivitäten gefördert werden. Hierdurch sollen im globalen Maßstab Klimaschutz und gerechte Verteilung von Ressourcen erreicht werden.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) Personengesellschaften
 - (c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Zahlungen, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 500,-.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 500 Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Mitglieder, die der Genossenschaft Flächen für den Betrieb von Anlagen vermieten, müssen sich mit mindestens 3 Geschäftsanteilen beteiligen.
- (5) Mitglieder, die Anlagen oder Anlagenkomponenten für die Genossenschaft planen, liefern oder errichten, oder von der Genossenschaft erwerben müssen sich mit 6 Geschäftsanteilen beteiligen.
- (6) Die auf den /die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den gesetzlichen Rücklagen zugeführt wird.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (9) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung (§ 6)
- (b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7)
- (c) Tod /Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Organisation (§ 8)
- (d) Ausschluss (§ 9)

§ 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird. (§4 Satz 3 gilt entsprechend)
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod einer natürlichen Person,/Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Organisations

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft nicht vor dem Schluss des zweiten Geschäftsjahres, nach welchem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - (a) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - (b) sie die Genossenschaft schädigen,
 - (c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand – die Mitteilung hat unverzüglich per Einschreiben zu erfolgen. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Beschwerde eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen er-

folgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

- (6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (7) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
 - b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 5% beeinflussen oder
 - c) Außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert EUR 50.000 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von EUR 10.000 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung und
 - d) Geschäftsordnungsbeschlüsse.
- (7) Der Vorstand beruft bei Erreichung von 20 Mitgliedern eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates ein.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile der Genossenschaft erreicht sind.

- (4) Nach Erreichung von 100% der Summe der Geschäftsanteile werden mindestens 10% des Jahresüberschusses in eine freie Rücklage eingestellt.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.

Magdeburg, den 30.10.09